

# Statuten

## der Kirchenregion Heinzenberg-Domleschg

gestützt auf Art. 24 Kirchenverfassung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Die Kirchgemeinden Ausserdomleschg, Ausserheinzenberg, Cazis, Masein, Mutten, Oberheinzenberg, Scharans-Fürstenau, Sils i.D., und Thusis bilden die Kirchenregion Heinzenberg-Domleschg.

**Name und Bestand**

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Kirchenregion dient der regionalen Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden nach Massgabe dieser Statuten. Sie sind das verbindende Glied zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche.

<sup>2</sup> Die Statuten legen fest, welche Aufgaben im Rahmen der Region erfüllt werden, und regeln die Organisation.

**Zweck**

#### Art. 3

Der Kirchenregion kommt keine Rechtspersönlichkeit zu.

**Rechtliche Stellung**

### II. Aufgaben

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Kirchenregion unterstützt die Kirchgemeinden, koordiniert Aufgaben und kann auf Wunsch der betroffenen Kirchgemeinden auch einzelne Aufgaben ganz übernehmen. Dies unter Bewahrung der grösstmöglichen Gemeindeautonomie. Dies betrifft die folgenden Bereiche:

1. Verkündigung und Seelsorge in den überkommunalen bzw. regionalen Institutionen wie Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen;
2. Koordination der Gottesdienste und Kasualien;

**Aufgaben der Region**

3. Koordination der kirchlichen Sozialarbeit bzw. Anbieten von Sozialberatung;
4. Koordination und Verantwortung für den Religions- unterricht an der Volksschule, insbesondere wenn der Unterricht regelmässig von Kindern und Jugendlichen aus mehreren Kirchgemeinden besucht wird;
5. Koordination und Verantwortung für überkommunale Angebote für Gäste;
6. Angebote für Kinder und Jugendliche;
7. diakonische Projekte;
8. Angebote der Erwachsenenbildung;
9. Verwaltungsaufgaben wie Buchhaltung oder Sekretariat;
10. Kommunikation.

<sup>2</sup> Der Kirchenregion obliegen überdies die Aufgaben, welche ihr von der Landeskirche durch die Verfassung oder durch ein Gesetz übertragen werden.

<sup>3</sup> Beschlüsse der Kirchenregion in den ihr übertragenen Aufgabenbereichen sind verbindlich.

### **Art. 5**

#### **Aufgaben von Teilregionen**

Innerhalb der Kirchenregion ist es möglich einzelne Aufgaben in unterschiedlicher Kirchgemeindegemeinschaften wahr zu nehmen. Der Vorstand der Kirchenregion ist von den betreffenden Gemeinden, darüber zu informieren.

### **Art. 6**

#### **Aufgabenübertragung**

<sup>1</sup> Die Regionalversammlung beschliesst, bei Einverständnis der betroffenen Kirchgemeinden, einzelne regionale Aufgaben einer Kirchgemeinde zu übertragen. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt.

<sup>2</sup> Die Regionalversammlung kann beschliessen, einzelne regionale Aufgaben zusammen mit einer oder mehreren andern Kirchenregionen zu erfüllen. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt.

### **III. Organe**

#### **Art. 7**

Die Organe der Kirchenregion sind:

**Organe**

1. die Regionalversammlung;
2. der Regionalvorstand;
3. das Revisorat;
4. die Konferenz der Kirchgemeindepräsidien;
5. die regionale Pastoralkonferenz.

#### **A. REGIONALVERSAMMLUNG**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Regionalversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kirchgemeinden und den in der Kirchenregion wohnhaften Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates.

**Zusammen-  
setzung**

<sup>2</sup> Jede Kirchgemeinde delegiert je ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes.

<sup>3</sup> Bei über 500 Gemeindemitglieder sind es je 2 Pfarrpersonen und 2 Vorstandsdelegierte, wobei das zusätzliche Vorstandsmitglied durch ein Gemeindemitglied ersetzt werden kann.

Diese Zahl erhöht sich um je eine Person, bei weiteren zusätzlichen 500 Gemeindemitglieder.

<sup>4</sup> Die in der Region wohnhaften Synodalen und die in der Region wohnhaften Mitglieder des Kirchenrates, sowie in der Region aktive Sozialdiakone, Sozialdiakoninnen, Laienprediger und Laienpredigerinnen nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Regionalversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, auf Einladung durch den Regionalvorstand statt.

**Versammlung**

<sup>2</sup> Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Regionalvorstand zusätzliche Versammlungen einberufen.

<sup>3</sup> Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

## **Art. 10**

### **Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Regionalversammlung ist gemäss Verfassung zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Statuten (unter Vorbehalt von Art. 19);
2. Austausch unter den Kirchgemeinden;
3. Behandlung regionaler Fragen;
4. Planung und Ordnung der kirchlichen Dienste und der Stellvertretung innerhalb der Kirchenregion unter Vorbehalt der Rechte der Kirchgemeinden.
5. Entscheid über Lancierung und Förderung von Projekten zur Zusammenarbeit in der Region;
6. Entscheid über die Erfüllung der gemäss Art 4 übernommenen Aufgaben, insbesondere die Regelung der Zuständigkeiten;
7. Unterstützung der Kirchgemeinden bei der Weiterbildung der freiwilligen Mitarbeitenden;
8. Wahl der Abgeordneten in den Evangelischen Grossen Rat;
9. Vorberatung und Vernehmlassung der Erlasse, die vom Evangelischen Grossen Rat zu beschliessen sind;
10. Behandlung aller Fragen, die der Kirchenrat den Kirchenregionen vorlegt;
11. Antragstellung sowie die Unterbreitung von Anregungen und Fragen zuhanden des Kirchenrates;
12. Empfehlung von Laienpredigerinnen und -predigern zuhanden des Dekanats; sowie deren Aufsicht und Begleitung.
13. Ergreifen des fakultativen Referendums nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts.

<sup>2</sup> Ihr obliegen ausserdem:

1. Wahl des Regionalvorstandes und des Revisorats;
2. Festlegung des finanziellen Grund-Beitrags, welche die Kirchgemeinden der Region zur Verfügung stellen.
3. Festlegung der Entschädigung der Regionalorgane im Rahmen des landeskirchlichen Rechts sowie Ausrichtung einer zusätzlichen Pauschalentschädigung für den Vorstand gemäss Art. 22 Abs. 3;
4. Genehmigung des Budgets;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;

6. Verabschiedung des Tätigkeitsberichts zuhanden der Kirchgemeinden und des Kirchenrates;
7. Entgegennahme von regionalen Berichten betreffend Archiv-Inspektionen, die Tätigkeit der Laienprediger und Laienpredigerinnen sowie der Provisoren und Provisorinnen, die Arbeit in der Diaspora sowie weitere Tätigkeiten im Regionalgebiet.
8. Der Austausch über den kirchlichen Unterricht und den Religionsunterricht in den Gemeinden.

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

**Beschlussfassung**

<sup>2</sup> Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen.

## **B. REGIONALVORSTAND**

### **Art. 12**

<sup>1</sup> Der Regionalvorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

**Zusammensetzung**

<sup>2</sup> Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Mitglieder dürfen dem Vorstand höchstens vier Amtsperioden angehören.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selber. Er bezeichnet eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten, eine Aktuarin bzw. einen Aktuar und eine Kassierin bzw. einen Kassier.

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Der Regionalvorstand ist gemäss Verfassung zuständig für:

**Zuständigkeit**

1. Vermittlung bei Konflikten innerhalb oder unter den Kirchgemeinden; in schwerwiegenden Fällen Benachrichtigung des Kirchenrats bzw. des Dekanats;
2. Amtseinsetzung von Synodalen in den Kirchgemeinden;
3. Mithilfe bei der Ausführung der Beschlüsse des Evangelischen Grossen Rates im Rahmen des landeskirchlichen Rechts.

<sup>2</sup> Ihm obliegen ausserdem:

1. Vorbereitung und Einberufung der Regionalversammlungen;
2. Ausführung der Beschlüsse der Regionalversammlung;
3. Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes sowie der Unterschriftsberechtigung und der Möglichkeit der Übertragung von einzelnen Aufgaben an Personen ausserhalb des Vorstandes;
4. Wahl und Anstellung von Mitarbeitenden der Kirchenregion, für ihr übertragenen Aufgaben gemäss Art. 4;
5. Aufsicht über die Erfüllung der ihr übergebenen regionalen Aufgaben gemäss Art. 4;
6. Abschluss von Leistungsvereinbarungen bei Aufgabenübertragungen gemäss Art. 6;
7. Abschluss von Verträgen im Rahmen des Budgets oder in Umsetzung von Beschlüssen der Regionalversammlung;
8. Aufsicht über die Führung des Regionalarchivs und Bestimmung einer zuständigen Person;
9. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung;
10. Wahl von Arbeits- oder Projektgruppen;
11. Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 2000.- und über nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 500.-;
12. Wahrnehmung der Interessen der Kirchenregion und deren Vertretung nach aussen;
13. Weiterleitung der Protokolle der Regionalversammlung sowie des genehmigten Tätigkeitsberichts und der genehmigten Jahresrechnung an den Kirchenrat.

<sup>3</sup> Dem Regionalvorstand stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch das landeskirchliche Recht oder das Recht der Kirchenregion einem anderen Organ übertragen sind.

## C. REVISORAT

### Art. 14

Die Regionalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Diese prüfen die Rechnung und legen der Frühjahrsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

**Zusammen-  
setzung**

## D. KONFERENZ DER KIRCHGEMEINDEPRÄSIDIEN

### Art. 15

<sup>1</sup> Der Konferenz der Kirchgemeindepräsidien gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Kirchgemeinden an. Im Verhinderungsfall nimmt deren ordentliche Stellvertretung an der Sitzung teil.

**Zusammen-  
setzung**

<sup>2</sup> Die Konferenz der Kirchgemeindepräsidien konstituiert sich selber und bezeichnet eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.

### Art. 16

Die Konferenz der Kirchgemeindepräsidien, die mindestens 2 mal jährlich stattfindet, hat folgende Aufgaben:

**Zuständigkeit**

1. fachlichen Weiterbildung ihrer Mitglieder;
2. kollegialer Austausch;
3. Beratung von weiteren Themen, die ihr vom Vorstand der Kirchenregion zugewiesen werden.

## E. REGIONALE PASTORALKONFERENZ

### Art. 17

<sup>1</sup> Der regionalen Pastoral Konferenz gehören die in der Region wohnhaften Synodalen, Provisorinnen und Provisoren;

**Zusammen-  
setzung**

<sup>2</sup> Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie Laienprediger können ebenfalls eingeladen werden;

<sup>3</sup> Die regionale Pastoral Konferenz konstituiert sich selber und bezeichnet eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten;

### **Art. 18**

**Zuständigkeit** <sup>1</sup> Die regionale Pastorkonferenz, die mindestens 2 mal jährlich stattfindet, hat gemäss Verfassung folgende Aufgaben:

1. fachliche Weiterbildung ihrer Mitglieder;
2. kollegialer Austausch;
3. Beratung von weiteren Themen, die ihr vom Dekanat zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Ihr obliegen ausserdem:

Begleitung von Laienpredigerinnen und –predigern;

## **IV. Mitwirkungsrechte der Kirchgemeinden**

### **Art. 19**

**Annahme und  
Änderung der  
Statuten**

<sup>1</sup> Annahme und Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung aller zugehörigen Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Die Statuten und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

### **Art. 20**

**Fakultatives  
Referendum**

<sup>1</sup> Wenn mindestens drei Kirchgemeindevorstände es innert 1 Monat nach Beschluss durch die Regionalversammlung verlangen, werden der Abstimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen unterstellt:

1. Beschlüsse über die Veränderung der Kirchgemeindebeiträge;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.- oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 5'000.- .

<sup>2</sup> Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden aller Kirchgemeinden zusammen gezählt.



## V. Finanzen

### Art. 21

<sup>1</sup> Die Grund-Auslagen der Kirchenregion werden durch die Kirchgemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl gedeckt. **Finanzierung**

Die Regionalversammlung legt den Betrag jeweils für das folgende Jahr fest.

<sup>2</sup> Die Landeskirche leistet Beiträge an die Kosten der Kirchenregion.

### Art. 22

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes haben Anspruch auf Taggeld und Spesenentschädigung gemäss Regelung durch den Kirchenrat **Entschädigung**

<sup>2</sup> Eingeladene Gäste erhalten von der Kirchenregion eine Spesenentschädigung.

<sup>3</sup> Die Regionalversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes unter Berücksichtigung des Aufwandes zusätzlich eine Pauschalentschädigung ausrichten. Diese steht der Kirchgemeinde zu, wenn die Mitarbeit im Regionalvorstand als Arbeitszeit gilt.

### Art. 23

Für die Verbindlichkeiten der Kirchenregion haftet in erster Linie deren Vermögen. Reicht dieses nicht aus, haften die zugehörigen Kirchgemeinden für den auf sie entfallenden Anteil gemäss Art. 21 Abs. 1. **Haftung**

## VI. Austritt

### Art. 24

Mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung kann eine Kirchgemeinde unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aus der Kirchenregion austreten, sofern der Kirchenrat den Austritt genehmigt. **Austritt**

## **VII. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 25**

<sup>1</sup> Der von der Kolloquialversammlung im September 2020 bestimmte Übergangsvorstand wird mit der Umsetzung der vorliegenden Statuten beauftragt. Er bereitet das Budget 2021 der Kirchenregion vor und sorgt für die fristgerechte Durchführung der ersten gemeinsamen Regionalversammlung im Frühling 2021.

<sup>2</sup> Die letzte Rechnung des Kolloquiums wird durch die bisherigen Revisoren geprüft und von der neuen Kirchenregion genehmigt.

<sup>3</sup> Das Eigenkapital vom bisherigen Kolloquium geht an die neue Kirchenregion über. Die Umsetzung ist geregelt in Art. 19 vom Kirchenregionengesetz.

<sup>4</sup> Stimmt eine Kirchgemeinde dem Beitritt zur Kirchenregion zu, wählt sie ihre Delegierten in die Regionalversammlung nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts und dieser Statuten an der gleichen Kirchgemeindeversammlung.

## **VIII. Schlussbestimmung**

### **Art. 26**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Damit diese Statuten in Kraft treten können, müssen von den zu Beginn bestehenden 9 Kirchgemeinden, mindestens 7 zustimmen.

<sup>2</sup> Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die beitretenden Kirchgemeindeversammlungen und den Kirchenrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

ZZ, den XX.XX.XXXX

Namens des Kirchenregion XXX

Die Präsident

Der Aktuar

Vom Evangelischen Kirchenrat genehmigt am xx.xx.xxxx

Die Vizepräsidentin

Der Aktuar